

Vereinfachtes Verfahren und richterliche Prozessleitung

ZVR 2014

Prof. Isaak Meier

Anwendungsbereich

- 243 ZPO: Vermögensrechtliche Streitigkeiten bis zu CHF 30'000.-
- Ohne Streitwertbegrenzung
 - Gleichstellungsgesetz
 - Miete und Pacht für Kündigungsschutz etc.
- Keine Anwendung, falls das Handelsgericht zuständig ist ...

Formelle RPL:

Verfahrensablauf: Vereinfachtes Verfahren

Variante 1 Rein mündliches Verfahren	Variante 2 Schriftenwechsel mit mündlicher Verhandlung	Variante 3 Rein schriftliches Verfahren
Sühnverfahren		
Einreichung der Klage ohne Begründung	Einreichung der Klage	Einreichung der Klage
	Stellungnahme des Bekl.	Stellungnahme des Bekl.
	Ev. Instruktionsverh.	Ev. Instruktionsver.
Mündliche Verhandlung Kl.begründung, Kl.antwort, Replik, Duplik	Mündliche Verhandlung mit Ergänzung von Kl.begründung und Kl.antwort; Replik, Duplik	Erneuter Schriftenwechsel nach Art. 246 Abs. 2 ZPO
Beweisverf. und Beweisab. Schlussvotr.	Beweisverf. und Beweisab Schlussvorträge	Beweisverf. Und Beweisab. Schlussvorträge
Urteilsfällung		

Formelle RPL: Gestaltung des Verfahrensablaufs

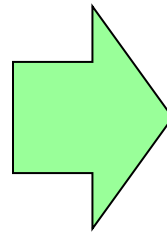
Tabelle: Ablauf ordentliches Verfahren

Variante 1 OV «light»	Variante 2 OV «medium»	Variante 3 OV «premium»
Sühnverfahren		
Vorbereitung der Hauptverhandlung:		
Klagebegründung Klageantwort	Klagebegründung Klageantwort Instruktionsverh.	Klagebegründung Klageantwort Ev. Instruktionsverh. 2. Schriftenwechsel Ev. Instruktionsverh.
Hauptverhandlung: Erste Parteivorträge Beweisverfügung und Beweisabnahme Schlussvorträge		
Urteilsfällung		

Instruktionsverhandlung

Vorbereitung der Hauptverhandlung (vgl. 226 II ZPO)

- ***Freie Erörterung des Streitgegenstandes***
- *Beweisabnahme: 226 III ZPO*
- *Ergänzung des Sachverhaltes*
- *Ausübung der richterlichen Fragepflicht: 56 ZPO*



Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs

Formelle und materiell richterliche Prozessleitung

Formelle Prozessleitung

Verfahrensleitung:

- Aufforderung zur Leistung eines Kostenvorschusses
- Fristansetzung zur Klageantwort
- Sistierung
- Beweisverfügung
- Etc.

Materielle Prozessleitung

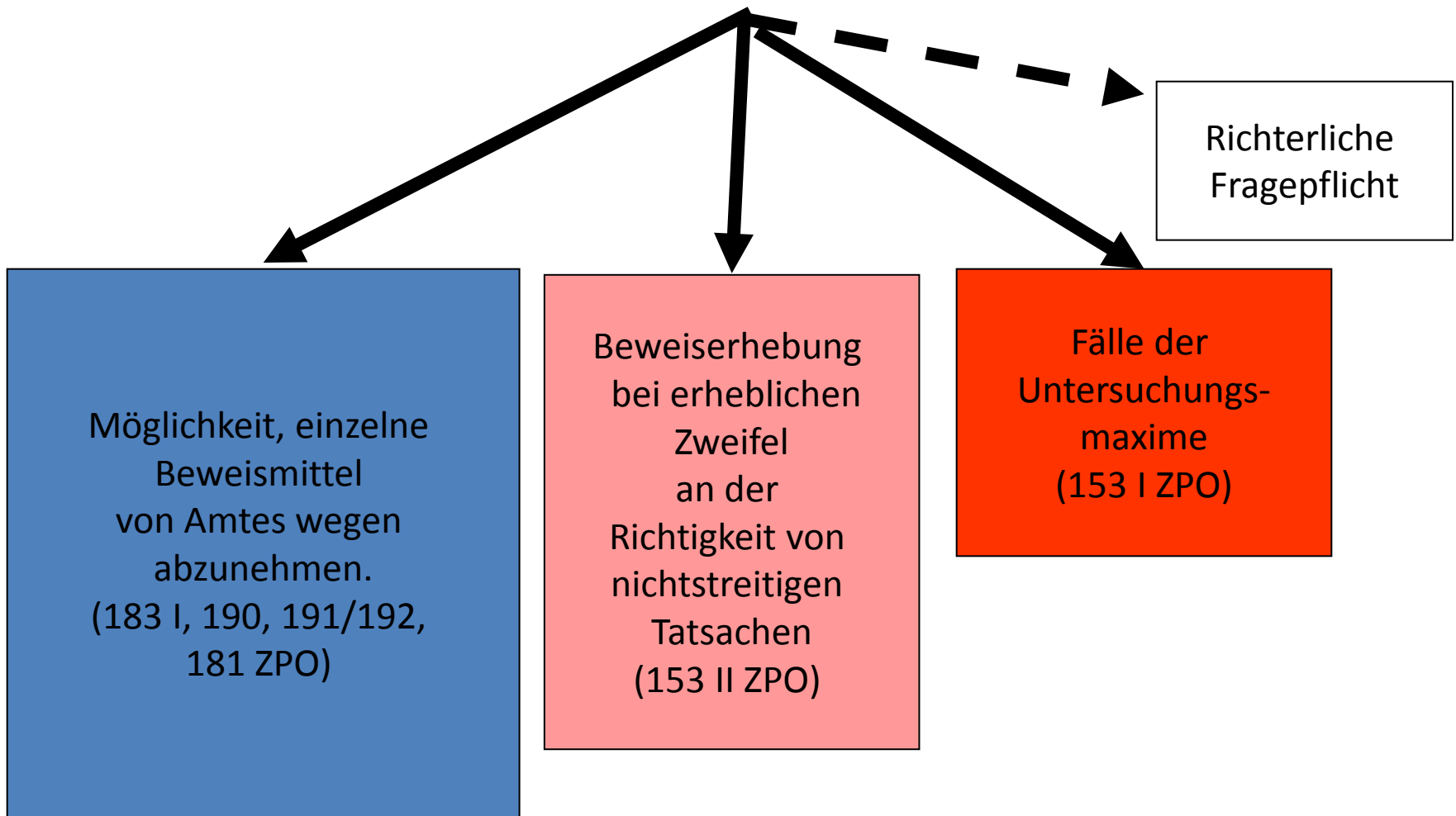
Einflussnahme auf Klage:

- Richterliche Fragepflicht
- Andere Aufklärungspflichten (z.B. 97 ZPO)
- Untersuchungsmaxime
- Abnahme einzelner Beweismittel von Amtes wegen
- Etc.

Materielle richterliche Prozessleitung

- **Richterliche Fragepflicht (56, 247 ZPO)**
- **Untersuchungsmaxime (247 II etc. ZPO)**
- **Nachfrist zur Verbesserung von Mängeln (132 ZPO; vgl. auch 277 II ZPO im Scheidungsverfahren)**
- Abnahme von einzelnen Beweismitteln von Amtes wegen (153 etc. ZPO)
- Hinwirken auf Bestellung einer Vertretung (69 ZPO)
- Allgemeine Informations- und Aufklärungspflichten:
 - 97 ZPO Prozesskosten, 147 III ZPO Hinweis auf die Säumnisfolgen, 238 lit. f. ZPO Rechtsmittelbelehrung
 - Entgegennahme einer mündlichen Klage bzw. eines Gesuchs im vereinfachten und summarischen Verfahren (244, 252 II ZPO)
 - Formulare des Bundesrates: (400 ZPO)

Beweisabnahme von Amtes wegen



Nachfristansetzung bei mangelhafter Eingabe Art. 132 ZPO

Art. 132 Mangelhafte, querulatorische und rechtsmissbräuchliche Eingaben

¹ Mängel wie fehlende Unterschrift und fehlende Vollmacht sind innert einer gerichtlichen Nachfrist zu verbessern. Andernfalls gilt die Eingabe als nicht erfolgt.

² Gleiches gilt für unleserliche, ungebührliche, unverständliche oder weitschweifige Eingaben.

³ Querulatorische und rechtsmissbräuchliche Eingaben werden ohne Weiteres zurückgeschickt.

Fragepflicht und Untersuchungsmaxime

Rechtsgrundlagen

Bundesverfassung (29) und EMRK (6)
Fairness; Chancengleichheit etc.

Richterliche Fragepflicht

56 ZPO: Allgemeine richterliche Fragepflicht in allen Verfahren der ZPO

257 ZPO: Erweiterte richterliche Fragepflicht im vereinfachten Verfahren

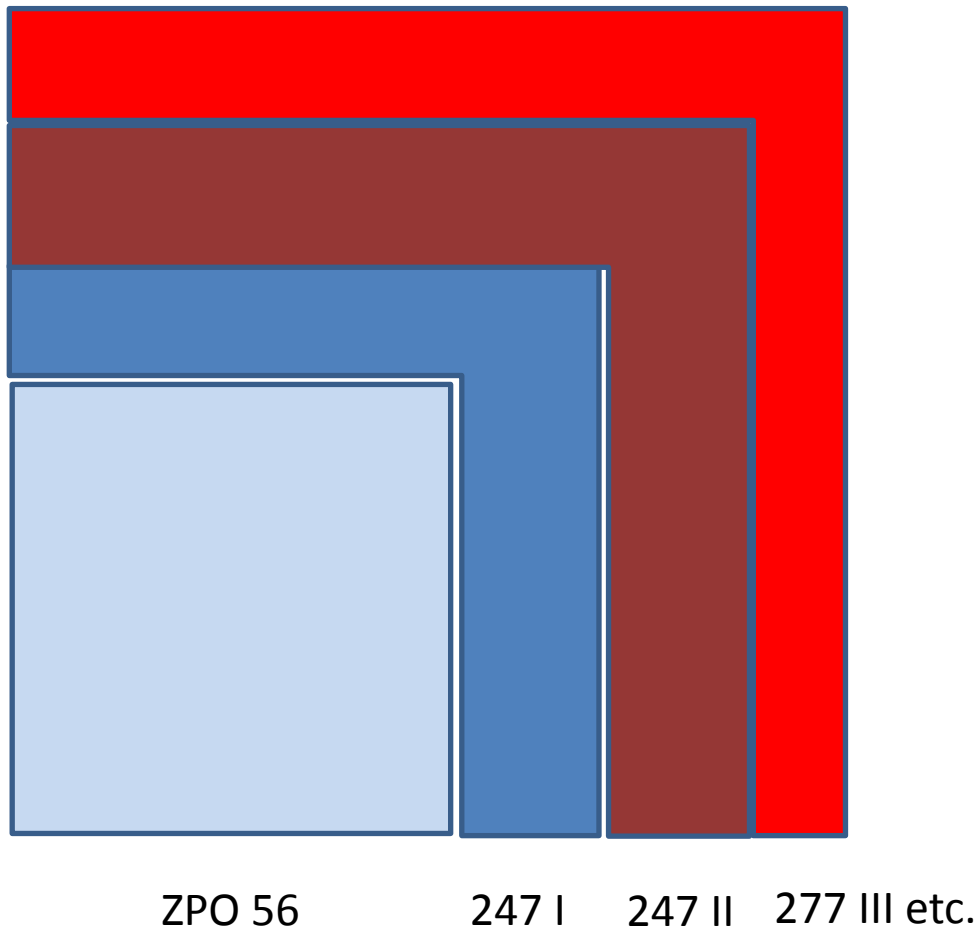
Untersuchungsmaxime (55 II ZPO)

247 ZPO Vereinfachten Verfahren (soziale UM)

277 III ZPO: UM im Scheidungsverfahren ausserhalb Güterrecht und Ehegattenunterhalt

296 ZPO: UM in Kinderbelange

Richterliche Fragepflicht und Einbezug von Beweismittel und Tatsachen von Amtes wegen



Grundsatzfragen der richterlichen Fragepflicht

- Unterschiede der Fragepflicht nach ZPO 56 (o.V.) und 247 (vereinfachtes Verfahren) bzw. bei Geltung der sozialen Untersuchungsmaxime?
- Fragepflicht bei Ausbleiben der Verjährungseinrede und bei Nichterhebung von offensichtlich zustehenden Ansprüchen einer Partei?
- Fragepflicht bei anwaltlich vertretenen Parteien?
- Verhältnis der richterlichen Fragepflicht zu ZPO 132 (Nachfristansetzung zur Verbesserung von formellen Mängeln)?

Verfahrensgestaltung einverständliche Streitbeilegung (gerichtlicher Vergleich und Mediation)

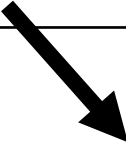
124 III ZPO: *„Gericht kann jederzeit versuchen, eine Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen.“*

214 I ZPO: *„Das Gericht kann den Parteien jederzeit eine Mediation empfehlen.“*

Gerichtlichen Vergleich als Hauptziel der Instruktionsverhandlung
(226 ZPO)

Frage: Wie kann ein Vergleich sonst gefördert werden?

Letzter Zeitpunkt für **umfassende** Noven (229)

Variante 1 OV «light»	Variante 2 OV «medium»	Variante 3 OV «premium»
Sühnverfahren		
Vorbereitung der Hauptverhandlung:		
Klagebegründung Klageantwort	Klagebegründung Klageantwort <u>Instruktionsverh.</u>	Klagebegründung Klageantwort Ev. Instruktionsverh. <u>2. Schriftenwechsel</u> Ev. Instruktionsverh.
<div style="display: flex; align-items: center;">  <div style="text-align: center;"> Hauptverhandlung: <u>Erste Parteivorträge</u> Beweisverfügung und Beweisabnahme Schlussvorträge </div> </div>		
Urteilsfällung		

Formelle RPL:

Verfahrensablauf: Vereinfachtes Verfahren

Variante 1 Rein mündliches Verfahren	Variante 2 Schriftenwechsel mit mündlicher Verhandlung	Variante 3 Rein schriftliches Verfahren
Sühnverfahren		
Einreichung der Klage ohne Begründung	Einreichung der Klage	Einreichung der Klage
	Stellungnahme des Bekl.	Stellungnahme des Bekl.
	Ev. Instruktionsverh.	Ev. Instruktionsver.
Mündliche Verhandlung Kl.begründung, Kl.antwort, Replik, Duplik	Mündliche Verhandlung mit Ergänzung von Kl.begründung und Kl.antwort; Replik, Duplik	Erneuter Schriftenwechsel nach Art. 246 Abs. 2 ZPO
Beweisverf. und Beweisab. Schlussvotr.	Beweisverf. und Beweisab Schlussvorträge	Beweisverf. Und Beweisab. Schlussvorträge
Urteilsfällung		

Noven im Rechtsmittelverfahren

ALLGEMEINE FRAGEN DER RICHTERLICHEN PROZESSLEITUNG

Zivilprozess in England als Anregung für das Verständnis der richterlichen Prozessleitung in der Schweiz

Pflicht zum Austausch von Urkunden und Informationen

Klageeinleitung

Case Management Conference: Bestimmung Verfahrensart,
Austausch Urkunden und Informationen, Absprachen mit Parteien

«Trial Bundle»:
Schriftliche Aussagen der Parteien und
von Dritten, Expertisen;
«Skeleton Arguments»

Trial:
«Cross-Examination» betreffend Aussagen der Parteien und Dritten als
Zeugen; Befragung von Experten

«Prozessmanagement» (Oscar Vogel, SJZ 88/1992 S. 18 ff.) als Anregung für das Verständnis der RPL

- «Today-in, today-out» Prinzip
- Klar kommunizierte kurze Fristen; Keine Verschiebung von abgesprochenen Terminen
- Mündliche Hauptverhandlung; Schriftlichkeit auf Minimum beschränken auch bei komplizierteren Verfahren.
- Sistierung wegen Vergleichsverhandlungen nur sehr restriktiv
- **Jede Gelegenheit wahrnehmen, einen persönlichen Eindruck von den Parteien und der Streitsache zu gewinnen:**
 - Mündliche Hauptverhandlung, persönliche Anwesenheit der Parteien an Haupt- und Instruktionsverhandlung, Parteibefragung, Augenschein des Gerichtes
 - Vornahme der Rechtshilfe vor Ort (vgl. 195 ZPO)
 - Offene Fragen an Zeugen
- **Phantasie für Verfahrensgestaltung:**
 - Vergleichsverhandlung mit Augenschein verbinden etc.

Verfahrensziele der richterlichen Prozessleitung

- **Sicherung der Grundlagen für eine Entscheidung gestützt auf die materielle Wahrheit**
- Effizientes Verfahren
- Faires Verfahren
- **Kostengünstiges Verfahren?**

Instrumente zur Sicherung der Entscheidungsfindung gestützt auf die materielle Wahrheit

Überblick:

- Beweiserhebung von Amtes wegen: **Persönliche Befragung, Augenschein vor Ort, Gutachten,**
- Das Unmittelbarkeitsprinzip bei Beweisabnahme (vgl. ZPO 155),
- Die Einvernahme der Zeugen in einem anderen Gerichtskreis durch das Hauptsachegericht (vgl. ZPO 195).
- *Freie Erörterung des Streitgegenstandes* in der Instruktionsverhandlung (ZPO 156).
- Verhalten der Parteien im Prozess, insbesondere in der Vergleichsverhandlung (vgl. altZPO ZH 148).
- Mündliche Verhandlung

Gestaltung des Beweisverfahrens:

- Zeitpunkt der Beweisabnahme (158, 226, 231 ZPO)
- Ausgestaltung und Zeitpunkt der Beweisverfügung (154 ZPO)
- Delegation der Beweisabnahme (155 ZPO)
- Ausgestaltung der Zeugeneinvernahme (insb. 173 ZPO)
- Beweisabnahme von Amtes wegen ...

Formelle richterliche Prozessleitung: Sistierung (126 ZPO)

Anwendungsfälle:

- Konkursöffnung: Sistierung bis zur 2. Glvers. (207 SchKG)
- Bei zusammenhängenden Klagen (127 ZPO)
- Rechtslage bei identischen Klagen?
- Andere Fälle der Sistierung? Problemfall dasselbe Beweismittel wird auch in einem anderen Verfahren abgenommen

- Keine Gefahr der Verjährung infolge Art. 138 Abs. 1 OR: „Wird die Verjährung durch Schlichtungsgesuch, Klage oder Einrede unterbrochen, so beginnt die Verjährung von Neuem zu laufen, wenn der Rechtsstreit vor der befassten Instanz abgeschlossen ist.“

Prüfung der Prozessvoraussetzungen (60 ZPO)

- Wie/wann soll/kann das Gericht über die Prozessvoraussetzungen entscheiden?
- Was bedeutet genau die Prüfung von Amtes wegen?
- Besonderes Problem der Prüfung der Zuständigkeit und der vorbehaltlosen Einlassung (vgl. 18 ZPO)

Fall

Die Kreditbank AG klagt gegen Peter Müller mit Wohnsitz in Chur betreffend Rückbezahlung eines ihm fälschlich überwiesenen Betrages von Fr. 10'000.- bzw. 50'000.- gestützt auf eine Gerichtsstandsvereinbarung in Zürich. Der nicht anwaltlich vertretenen Peter Müller beantwortet die Klage vorbehaltlos.

Was kann/soll das Gericht unternehmen?

Vereinigung und Trennung von Klagen (125 lit. b, c, d ZPO)

Art. 125 Vereinfachung des Prozesses

Zur Vereinfachung des Prozesses kann das Gericht insbesondere:

- a. das Verfahren auf einzelne Fragen oder auf einzelne Rechtsbegehren beschränken;
- b. gemeinsam eingereichte Klagen trennen;**
- c. selbstständig eingereichte Klagen vereinigen;**
- d. eine Widerklage vom Hauptverfahren trennen**

Formelle PRL:

Beschränkung des Verfahrens auf einzelne Teilfragen mit oder ohne
Zwischenentscheid/Teilentscheid
(125, 222 III, 237 ZPO)

Art. 125 Vereinfachung des Prozesses

Zur Vereinfachung des Prozesses kann das Gericht insbesondere:

a. Verfahren auf einzelne Fragen oder auf einzelne Rechtsbegehren beschränken.

Art. 222 Klageantwort

³ Das Gericht kann die beklagte Partei auffordern, die Klageantwort auf einzelne Fragen oder einzelne Rechtsbegehren zu beschränken (Art. 125).

Art. 237 Zwischenentscheid

¹ Das Gericht kann einen Zwischenentscheid treffen, wenn durch abweichende oberinstanzliche Beurteilung sofort ein Endentscheid herbeigeführt und so ein bedeutender Zeit- oder Kostenaufwand gespart werden kann.

² Der Zwischenentscheid ist selbstständig anzufechten; eine spätere Anfechtung zusammen mit dem Endentscheid ist ausgeschlossen.

Teilentscheid (vgl. BGG 91)

Fall:

In einem Forderungsstreit um Fr. 400'000.- sind vor allem die Verjährung und der genaue Inhalt des Vertrages streitig. Zur Beantwortung der Verjährungsfrage müssen komplizierte Fragen des internationalen Privatrechts und des allenfalls anwendbaren ausländischen Rechts beantwortet werden. Für die Fragen des Vertragsinhaltes werden voraussichtlich drei oder vier Zeugen einvernommen werden müssen. Eventuell ist auch ein Rechtshilfeverfahren im Land X notwendig.

Soll das Gericht das Verfahren beschränken bzw. einen Zwischenentscheid fällen?

Formelle RPL: Entscheidgestaltung

- Zwischenentscheid oder Endentscheid (237 ZPO) bzw. Teilentscheid (vgl. BGG 91)
- Anordnung von Vollstreckungsmassnahmen auf Antrag einer Partei (236 III ZPO)
- Eröffnung ohne Begründung (239 ZPO)
- **Fallbeispiel:** Die Parteien haben auf eine Begründung verzichtet; später stellt sich heraus, dass die Entscheidung gegen den nunmehr im Ausland wohnenden Beklagten nicht vollstreckbar ist. Was kann die klagende Partei unternehmen?

«Gerechtigkeit» bzw. «wahres Recht» vor formalem Recht?

BGE 134 II 247: «Wie das Bundesgericht immer wieder betont, stellt nicht jede prozessuale Formstrenge einen **überspitzten Formalismus dar, sondern nur jene, die durch kein schutzwürdiges Interesse mehr gerechtfertigt ist und zum blossen Selbstzweck wird**. Prozessuale Formen sind unerlässlich, um die ordnungsgemässe Abwicklung des Verfahrens sowie die Durchsetzung des materiellen Rechts zu gewährleisten (BGE 118 V 311 E. 4 S. 315; 114 Ia 34 E. 3 S. 40).»